

Handakte L	§ 22 SGB II
Kennwort: 17/2008	Kosten der Unterkunft und Heizung
Stand: 05.11.2008	Hier: Einzelöfen

D) Vorbemerkung

Soweit der Energiebedarf durch Heizstoffe gedeckt wird, bei denen eine Einmalleistung notwendig ist, werden vom Leistungsträger die Kosten für die Einmalleistung übernommen. Eine solche Einmalleistung kann bei der Lieferung von Heizöl, Kohle oder Holz erforderlich werden.

Zu beachten ist jedoch, dass aktuell ein notwendiger Bedarf bestehen muss. Wurde das Heizmaterial bereits vor dem aktuellen Bewilligungszeitraum beschafft, wird dem Leistungsberechtigten hier keine Art Aufwendungsersatz gewährt. Soweit für den Kauf noch Ratenzahlungen zu leisten sind, kommt allenfalls eine Schuldenübernahme nach § 22 Abs. 5 SGB II in Betracht. Ein Anspruch entsteht erst, wenn das vorhandene Material verbraucht ist.

Die Höhe der zu übernehmenden Kosten richtet sich nach dem voraussichtlichen Bedarf während des Bewilligungszeitraums. Eine mehrmonatige Bevorratung mit Heizmaterial ist auch nicht systemwidrig, was sich mittelbar aus § 41 Abs. 1 S. 4 und 5 SGB II ergibt. Denn die Bewilligungen sollen für sechs bzw. bis zu zwölf Monate erteilt werden.

Dies bedeutet, dass die bisherige Verfahrensweise von monatlichen Abschlägen, die der Leistungsempfänger anzusparen und im Bedarfsfall einzusetzen hat, nicht aufrecht erhalten werden kann.

II) Verfahren bei Beheizung mit Kohle oder Holz

Die für die Beheizung der Wohnung benötigte Menge an Brennstoffen kann im Vorfeld praktisch nicht ermittelt werden, da diese von Faktoren wie Wohnungsgröße, Isolierung, Anzahl der Öfen, Heizverhalten, Strenge des Winters etc. abhängt.

Grundsätzlich besteht nur ein Anspruch auf Heizmaterial bis zum Ende des aktuellen Bewilligungszeitraums. Es ist jedoch nicht möglich eine monatliche Pauschale zu ermitteln, welche

dann bis zum Ende des BWZ hochgerechnet werden kann. Des weiteren ist eine Lieferung von Kohlen nur ab einer bestimmten Mindestabnahmemenge möglich.

Ablauf:

Wenn der Leistungsempfänger einen Antrag auf Leistungen für die Beschaffung von Heizmaterial stellt, ist dieser zunächst zu befragen, ob er noch über eingelagerte Restbestände aus dem letzten Heizzeitraum verfügt. In Zweifelsfällen sollten die Angaben durch den Ermittlungsdienst überprüft werden.

Sofern nicht nachweisbar ein Ende des Leistungsbezuges in nächster Zeit absehbar ist, ist zunächst ein Betrag zu bewilligen, welcher zur Anschaffung von 1 Tonne Kohle ausreicht. Evtl. Restbestände sind in Abzug zu bringen.

Besonders bei großen oder schlecht isolierten Wohnungen wird diese Menge voraussichtlich nicht für den kompletten Winter reichen. Es ist jedoch auch in diesen Fällen zunächst nur eine Bewilligung über 1 Tonne Kohlen zu erteilen. Erfahrungen haben gezeigt, dass die Anschaffung von größeren Mengen (mehrere Tonnen Kohle) dazu führen können, dass die Leistungsberechtigten in der Hoffnung auf einen warmen Winter Teile der Lieferung weiterverkaufen und dann gfls. im Laufe des Winters erneut einen Bedarf geltend machen.

Eine Lieferung ist nach Aussage von Kohlenhändlern innerhalb von 2-3 Werktagen möglich, eine Bevorratung für den ganzen Winter ist auch aus diesem Grund nicht erforderlich.

Für die Bewilligung von 1 Tonne Kohlen wird folgender Betrag zu Grunde gelegt:

10 Zentner Brikett-Bruchware zu je 9,00 €/Zentner,

10 Zentner Eierkohle zu je 16,00 €/Zentner,

zusammen somit: 250,00 €.

Die Zusammensetzung des Betrages ist nur als Berechnungsgrundlage zu sehen. Dem Leistungsberechtigten steht es grundsätzlich frei auch andere Arten an Kohlen oder Holz zu kaufen. Die hier zu Grunde gelegte Kombination gewährleistet jedoch eine an die Außentemperatur angepasste Beheizungsmöglichkeit (Eierkohle für sehr kalte Heizperioden, Bruchbrikett an anderen Tagen). Die Empfehlung zu dieser Kombination wurde seitens eines befragten Kohlehändlers gegeben, kann also als praxisnah bezeichnet werden.

Sobald das Heizmaterial weitestgehend verbraucht wurde, kann eine weitere Bewilligung erfolgen.

Die Mindestliefermenge beträgt 500 Kilogramm. Selbst wenn das Ende des Leistungsbezuges unmittelbar bevorsteht, ist dann mindestens ein Betrag von 125,00 € zu bewilligen, wenn ein Bedarf aktuell besteht.

III) Verfahren bei Beheizung mit Öl

Die Ermittlung des voraussichtlichen Bedarfs an Heizöl ist grundsätzlich genauso unmöglich wie bei der Beschaffung von Kohle.

Hier besteht jedoch kaum die Gefahr, dass der Leistungsberechtigte Teile der Öllieferung weiterverkauft.

Ablauf:

Sofern nicht nachweislich der Leistungsbezug während der Heizperiode endet, ist für die gesamte Heizperiode zu bewilligen, auch wenn der Bewilligungszeitraum im Laufe des Winters auslaufen sollte.

Die Menge des benötigten Heizöls ist an Hand des Verbrauchs aus dem Vorjahr zu ermitteln; der Leistungsberechtigte soll die Rechnung einreichen.

Bezüglich noch möglicherweise vorhandener Restmengen an Heizöl gilt das gleiche Verfahren wie bei der Beschaffung von Kohlen.

Da die Preise für Heizöl sehr stark schwanken, kann hier kein angemessener, zu berücksichtigender Preis angegeben werden. Laut Branchenbuch existieren in Mülheim insgesamt 3 Lieferanten für Heizöle. Der Kunde ist aufzufordern 2 Kostenvoranschläge einzureichen.

IV) EDV-Abwicklung

Die Beschaffung von Heizmaterial stellt keine einmalige Beihilfe dar, sondern zählt zu den Kosten der Unterkunft.

Bei der Gewährung über das Monatsverfahren kann daher der UKS 03 – Befristet für einen Monat – benutzt werden.

Im Einmalzahlverfahren ist der HAS 235 zu benutzen.

V) Vordrucke

Es ist gfls. ein Informationsschreiben auszuhändigen, wenn der Leistungsempfänger nicht zuvor bereits ausreichend informiert wurde.

V:/Vordruck/SGB II/Infoschreiben Heizkosten Öl

V:/Vordruck/SGB II/Infoschreiben Heizkosten Kohle

Erfolgt die Zahlung über das Einmalzahlverfahren ist ein Bewilligungsbescheid zu erteilen.

V:/Vordruck/SGB II/Bewilligungsbescheid Heizkosten

Die bisherige Arbeitsanweisung, Kennwort 04/2005 wird aufgehoben.